



Markus A. Rothschild (Hg.)

# AUF MESSERS SCHNEIDE

Spektakuläre Fälle  
der Rechtsmedizin

MILITZKE  
e-BOOK

Markus A. Rothschild (Hg.)

# Auf Messers Schneide

Spektakuläre Fälle der Rechtsmedizin



Die Abbildungen wurden freundlicherweise von den jeweiligen Autorinnen und Autoren zur Verfügung gestellt.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Angaben sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Originalausgabe © 2006, Miltzke Verlag, Leipzig, Alle Rechte vorbehalten  
Ausgabe eBook: © 2015, Miltzke Verlag GmbH, Leipzig  
Lektorat: Siegfried Kätzel  
Umschlaggestaltung: Ralf Thielicke  
unter Verwendung eines Fotos von ak74 / [photocase.de](http://photocase.de)  
Satz: Barbara Gomon, Leipzig

eISBN: 978-3-86189-976-1 (EBOOK)  
ISBN: 978-3-86189-760-6 (HARDCOVER)

Besuchen Sie den Miltzke Verlag im Internet unter:  
<http://www.miltzke.de>

# Inhalt

## Vorwort

Eberhard Lignitz und Johanna Preuß

(Institut für Rechtsmedizin an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald /  
Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn)

### **Mit Bargeld unterwegs - der mysteriöse Tod eines Pferdehändlers**

Jens Amendt

(Zentrum der Rechtsmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main)

### **Die Fliege im Schlafsack**

Edwin Ehrlich

(Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin)

### **Das ertrunkene Baby im Kofferraum**

Peter Gabriel und Wolfgang Huckenbeck

(Institut für Rechtsmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

### **Der Tod im Süden - arbeiten, wo andere Urlaub machen**

Elisabeth Rauch

(Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilian-Universität München)

### **Wie Geldgier ins Gefängnis führt**

Markus A. Rothschild

(Institut für Rechtsmedizin des Klinikums der Universität zu Köln)

### **Morbus Lederhose**

Ulrike Böhm

(Institut für Rechtsmedizin der Universität Leipzig)

## **Solang du weißt, was gut und böse ist**

Wolfgang Huckenbeck und Peter Gabriel

(Institut für Rechtsmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

## **Die Schrauben führten zum Erfolg**

Marion Pavlic

(Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Innsbruck)

## **Auf leisen Sohlen**

Rüdiger Lessig

(Institut für Rechtsmedizin der Universität Leipzig)

## **Tod einer älteren Dame**

Frank Ramsthaler

(Institut für Rechtsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz / Institut für Rechtsmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main)

## **Winterblut**

Christoph Meißner

(Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Universität Lübeck)

## **Diogenes vom Fehmarnsund**

Rüdiger Schöning

(Institut für Rechtsmedizin der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg)

## **Menschliche Abgründe**

Fred Zack

(Institut für Rechtsmedizin der Universität Rostock)

## **Vom Opfer zum Täter**

Kathrin Yen

(Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern)

## **Der Sensenmann**

Karl-Heinz Schiwy-Bochat

(Institut für Rechtsmedizin des Klinikums der Universität zu Köln)

## **Von Hunden, Nachbarn und Betonmischern**

# Vorwort

Rechtsmedizin ist eine bemerkenswerte medizinische Disziplin. Vor allem die Überlappungen mit anderen Fächern, insbesondere mit den Rechtswissenschaften sowie den kriminalistischen Naturwissenschaften, machen einen wesentlichen Reiz des Faches aus. Dass im deutschsprachigen Raum die Rechtsmedizinischen Institute fast ausnahmslos an Universitäten angesiedelt sind, ist ein weiterer Vorteil.

So kann sichergestellt werden, dass die forensischen Gutachten auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, und umgekehrt erfolgen Forschung und Lehre mit praxisbezogener Relevanz. Hinter all dem Spannenden und Faszinierendem verbergen sich aber immer menschliche Schicksale, die natürlich keinen unberührt lassen. Als Gutachter muss man jedoch objektiv urteilen und neutral bewerten. Das Zauberwort hierzu heißt *professionelle Versachlichung*.

Man muss lernen, mit den oft schrecklichen Bildern und Befunden sachlich, emotionsfrei und vor allem professionell umzugehen. Und das gelingt meistens auch erstaunlich gut. Wenn man in seltenen Fällen merkt, dass es nicht geht, so gibt man den Auftrag an einen anderen Kollegen ab. Wer abstumpft, hat allerdings verloren. Abstumpfung führt zu emotionaler Verflachung und auch zu Phantasielosigkeit. Und ohne Phantasie ist man sicher ein schlechter Rechtsmediziner, denn man benötigt für die Arbeit reichlich Ideen, Intuition - und eben Phantasie, um die Zeichen und Spuren richtig einordnen zu können.

Die Fallsammlung dieses Buches zeigt die Vielfältigkeit der rechtsmedizinischen Tätigkeit auf. Es sind alles authentische Fälle, die von den beteiligten Rechtsmedizinern geschildert werden. Die Autoren waren aufgefordert einen Fall zu schildern, der sie in irgendeiner Weise beeindruckt hat. Und sie sollten einmal nicht die nüchterne Sprache des Gutachters verwenden, sondern frei heraus schreiben. Bei der Besprechung der eingereichten Manuskripte kommentierten viele Autoren, als wie überraschend schwer sie es empfanden, die von ihnen zuvor professionell bearbeiteten Fälle nun nach freiem Gusto niederzuschreiben. Und einige merkten an, dass der Fall nun endlich aus dem Kopf sei. Sie seien während des Schreibens überrascht gewesen, wie sehr sie sich innerlich doch noch mit dem Fall und den Bildern beschäftigt hatten. Die Namen der geschilderten Personen wurden zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte verändert. Die beschriebenen Fälle sind rechtskräftig abgeschlossen.

*Köln im August 2006  
Rothschild*

*Prof. Dr. med. Markus A.*



Eberhard Lignitz

Institut für Rechtsmedizin an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald



Prof. Dr. med. Eberhard Lignitz wurde 1940 in Leipzig geboren. Medizinstudium an der Martin-Luther-Universität in Halle und der Humboldt-Universität Berlin von 1958 bis 1964. Facharztausbildung für pathologische Anatomie, inklusive halbjähriger Hospitation am Institut für gerichtliche Medizin der Charité und vierteljährlicher Ausbildung in Mikrobiologie im Pathologischen Institut des Krankenhauses im Friedrichshain Berlin. 1967 Promotion. Ab 1971 am Institut für gerichtliche Medizin der Charité tätig, wo ebenfalls Facharztqualifikation und Habilitation erfolgten. 1990 Ernennung zum Hochschuldozenten, 1991-1993 C3-Professur für Rechtsmedizin und Direktor am Institut für Rechtsmedizin an der Universität Essen. 1993-2005 C4-Professor für Rechtsmedizin und Direktor des Institutes für Rechtsmedizin an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald. Jetzt als Sachverständiger für Rechtsmedizin und forensische Abstammungsbegutachtung freischaffend tätig.

Johanna Preuß  
Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn



Dr. med. Johanna Preuß wurde in Greifswald geboren. Nach dem Abitur 1993 in Bützow Studium der Humanmedizin 1993-1999 an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität zu Greifswald. Staatsexamen und Teilapprobation 1999, 2000 bis 2001 Ärztin im Praktikum in der Herzchirurgie, Forensischen Psychiatrie und Rechtsmedizin. Promotion 2000. Vollapprobation 2001, Assistentin in der Pathologie. Seit 2002 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn. Facharztapprobation 2005. Wissenschaftliche Schwerpunkte u. a. Unterkühlung, Geschichte der Rechtsmedizin.

## **Mit Bargeld unterwegs - der mysteriöse Tod eines Pferdehändlers\***

Wenn man mit dem Zug oder mit dem Auto von Berlin aus Richtung Ostsee fährt, weitet sich allmählich die Landschaft zu einer Ebene. Der Blick kann endlos schweifen, den Betrachter überkommt Ruhe. In der Uckermark unterbrechen noch leichte Hügel und immer wieder Gewässer die Ebene. An den Ufern sieht man häufig Nistplätze von Kormoranen, die Fischer und Angler als Konkurrenten nicht sonderlich lieben. Die Storchennester in den kleinen Dörfern sind fast alle noch besetzt. Nach Norden zu wird das Land immer flacher. Die großen Anbauflächen, die als Folge der sozialistischen Landwirtschaft entstanden waren, sind größtenteils noch erhalten. Große Sprünge von Rehwild lassen ein Eldorado für Jäger erkennen. Oftmals sind Füchse bereits tagsüber unterwegs. Wenn man großes Glück hat, kann man auch einen Seeadler in der Luft sehen, während andere Raubvögel, häufig bereits »domestiziert«, nicht mehr selbst jagen, sondern am Rand der Autobahn und Landstraßen auf die Beute warten, die die Autofahrer für sie machen. In den großen Einzäunungen der Weideflächen sieht man Kühe, seltener Schafe und immer wieder Pferde.

Obwohl Pferde als Nutztiere in der Landwirtschaft keine Rolle mehr spielen, scheint es sie mehr als früher zu geben. Pferdesport ist weit verbreitet in Deutschland. Hierzulande hatte er sich nach Aufbaujahren in den landwirtschaftlichen Genossenschaften erhalten und war

eher volkstümlich, weiter westlich (»linkselbisch«) war er weitaus elitärer und ist immer wieder zu olympischen Ehren gekommen. Noch mehr werden Pferde gezüchtet und gehandelt. Die weiten Flächen und die dünne Besiedlung prädestinieren Mecklenburg-Vorpommern geradezu für die Pferdezucht. Es hat sich rund um das Pferd eine ganze Industrie entwickelt. Auch der Tourismus bekam hierzulande einen neuen Impuls. Es gibt Kutschfahrten für die Älteren, Reitschulen für die Jüngeren, Reiterhöfe für den Urlaub ganzer Familien. Neben Fahrradwegen wurden Reitwege angelegt. Nur Pferdefleisch ist vergleichsweise seltener auf den Speisekarten zu finden.

Von jeher hatte die Gerichtsmedizin mit Unfällen durch Nutztier und Reitpferde zu tun. Am bekanntesten sind die Hufschlagverletzungen, die zu Schädel-Hirn-Traumen und zu Verletzungen von inneren Organen führen. Auch Stürze aus dem Sattel führen zu Verletzungen, die unter Umständen tödlich sein können. Und schließlich gibt es Zusammenstöße von Gespannen oder Reitern mit motorisierten Verkehrsteilnehmern.

Pferdehandel ist von alters her Vertrauenssache. Ein Handel wird meist per Handschlag und gegen unmittelbare Geldübergabe abgeschlossen. Erst neuerdings soll er mehr auf schriftlichen Verträgen beruhen. Sie tragen im Allgemeinen den Zusatz »gekauft wie gesehen«, was nichts anderes bedeutet, als dass die Vertrauensgrundlage der wesentliche Vertragsbestandteil ist. Der Vater der deutschen Kriminalistik Hans Groß (26.12.1847-9.12.1915) widmete dem Pferdehandel ein ganzes Kapitel<sup>1</sup>.

Alte Lehrbücher<sup>2</sup> berichten über die Geschäftsformen beim Viehhandel. So wird Kauf als zweiseitiges Rechtsgeschäft beschrieben, d. h. es wird ein Vertrag geschlossen. Die

gegenseitige Willenserklärung kann mündlich oder schriftlich geschehen. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches war Anfang des 20. Jahrhunderts jedenfalls keine Vertragsurkunde notwendig. Zur Vertragsbestätigung reichten sogar eine gegenseitige mündliche Willenserklärung »oder auch nur ... bloße Zeichen, z. B. bejahendes Nicken mit dem Kopf (oder) Handschlag«. Schon damals wurde allerdings ein schriftlicher Vertrag empfohlen, denn »es wird beim Viehhandel viel gesprochen und schließlich weiß keiner recht, was unter beidseitiger Zustimmung verabredet wurde«. »Besonders dringend aber ist die schriftliche Festlegung zu empfehlen, wenn eine Änderung, Erweiterung, Beschränkung oder gänzlich Ablehnung der gesetzlichen Haftpflicht für Mängel vereinbart wird.« Die Zeit ist noch längst nicht vorbei, dass Pferdehändler (Einkäufer) mit dicken Brieffaschen über das Land fahren und »per Handschlag« kaufen. Auch im Kreis Nordvorpommern wurden und werden Pferde so gekauft.

Im Kreis Nordvorpommern war der Lastwagen des Händlers mit dem großen Firmenschild, der von weither kam, bereits bekannt, auch dessen Fahrer, der meist allein unterwegs war. Schon seit 15 Jahren war er im Pferdehandel tätig. Gehandelt wurden Schlacht-, Reit- und Hobbyperde. Er wickelte alle Geschäfte durch Barzahlung ab. Sein Bargeld verteilte er auf mehrere Geldbörsen, die er in verschiedene Taschen seiner Kleidung steckte und zum Teil mit Ketten gegen zufälligen Verlust oder Taschendiebstahl sicherte. Anhalter nahm er nie mit. Eine Gaspistole für den Notfall führte er stets mit sich und natürlich ein Handy. Er benutzte immer dieselbe Reiseroute und übernachtete meist in einem bestimmten kleinen Landhotel, wo er sein Geld unter der Matratze versteckte.

Das alles war durchaus nicht unbekannt geblieben. Der Händler galt aber auch als vorsichtig. Er erwähnte nie, wie viel Geld er mit sich führte und zeigte es auch niemals vor.

So eine Einkaufsreise konnte schon einmal eine Woche dauern. Im Laufe der Zeit hatte der Händler einen Kundenkreis aufgebaut, den er regelmäßig telefonisch abfragte, ob Pferde angeboten werden. Wieder andere, die nicht selbst verkauften, informierten ihn nur über Ankaufsmöglichkeiten und wurden bei erfolgreichen Geschäftsabschlüssen dafür mit kleinen Provisionen belohnt.

Auch im April des Jahres 2001 war er wieder unterwegs. Manche wunderten sich, weil doch die Maul- und Klauenseuche den Tierhandel zu dieser Zeit sehr eingeschränkt hatte. Vor Ostern waren ihm per Handy sogar neun Pferde zum Kauf angeboten worden. In der Zeit der damals kursierenden Maul- und Klauenseuche war das ein lohnendes Geschäft, was er sich nicht entgehen lassen wollte.

Der potentielle Verkäufer war dem Händler bis dahin noch nicht bekannt gewesen. Das Angebot kam aber aus der Gegend, in der er üblicherweise Pferde aufkaufte. Also machte er sich mit Fahrzeug und Anhänger auf den Weg. Er war als ein Händler bekannt, der praktisch alle Pferde, die er bekommen konnte, aufkaufte, wenn der Preis stimmte.

An einem Dienstag fuhr er los. Unterwegs traf er einen anderen Tierhändler, dem er in einer Kaffeepause von dem ungewöhnlichen Angebot erzählte, das ihm aber, wie der Gesprächspartner später berichtete, nicht ganz geheuer vorkam. Schließlich übernachtete er in einem Hotel in der Nähe des Verkäufers, das er regelmäßig aufsuchte. Am nächsten Tag verließ er nach dem Frühstück das kleine Hotel, um sich verabredungsgemäß mit dem Verkäufer zu

treffen. Gegen 8:45 Uhr rief er noch einmal aus dem Auto zu Hause an. Mehrere Zeugen, deren täglichen Weg er kreuzte und die sein Fahrzeug kannten, sahen ihn morgens auf seiner Fahrt und erkannten ihn. Sie berichteten später übereinstimmend, dass er allein in seinem Auto gesessen habe. Danach gab es kein Lebenszeichen mehr von ihm. Seine Ehefrau versuchte mehrfach, ihn telefonisch zu erreichen. Das gelang ihr jedoch spätestens ab 17:30 Uhr nicht mehr. Das Handy war abgestellt. Am folgenden Donnerstag meldete sie ihn morgens in seinem Wohnort bei der Polizei als vermisst. Dabei wurde auch bekannt, dass er einen Bargeldbetrag von vermutlich 26 000 DM - verteilt auf drei Geldbörsen, eine davon mit nur wenig Geld für den täglichen Bedarf - bei sich geführt hatte. Sachkundige konnten sich ohnehin ausrechnen, wie viel Geld ein Händler bei sich führt, wenn er mit einer Transportkapazität für 15-18 Tiere unterwegs ist.

Bereits Donnerstagmittag wurde das Fahrzeug mit brennenden Begrenzungs Lampen neben einer kleinen Landstraße »geparkt« gesehen. Später war die Batterie leer. Der ortsansässige Jagdpächter sah im Fahrzeug die Schulter eines Mannes und glaubte, der Fahrer mache eine Schlafpause. Auch andere Zeugen sahen das Auto. Als es am späten Nachmittag des selben Tages immer noch am gleichen Ort stand, berichtete ein zufälliger Zeuge der Polizei davon. Dieser Zeuge kannte den Pferdehändler persönlich und hatte selbst vergeblich versucht, ihn telefonisch zu erreichen, um ihm ein Pferd zu verkaufen. Er nahm an, dass etwas passiert sein müsse. Der Zeuge hatte bereits mit der Familie des Händlers telefoniert und erfahren, dass auch diese wegen dessen Unerreichbarkeit in großer Sorge war. Allerdings hatte sich der Mann nicht selbst getraut, in das Auto hineinzusehen, weil ihm einige

Zeit zuvor im Dorf der Anblick einer aufgefundenen Toten sehr mitgenommen hatte.

Nun nahm sich auch die regionale Polizei der Sache an und überprüfte die Zeugenangabe. Das führte zum Auffinden einer männlichen Leiche im Fahrerhaus des Lastwagens, wobei es sich um den Besitzer des Lastwagenzuges bzw. den Pferdehändler handelte. Per Hubschrauber wurde ein Arzt bemüht, der zunächst den Tod und dann dessen gewaltsame Ursache feststellte. Bis es nach Aktivierung der Kriminalpolizei schließlich so weit war, einen Gerichtsarzt zu rufen, vergingen noch einige Stunden. Inzwischen war es längst dunkel geworden. Tatortarbeit in kalter Nacht und auf freiem Gelände ohne ausreichend gutes Licht ist für alle Beteiligten schwierig. Bei dem Lastkraftwagen mit der Leiche im Fahrerraum handelte es sich gewissermaßen um einen »fahrbaren Tatort«. Ohne weitere Veränderungen vorzunehmen, wurde ein wesentlich größeres Spezialabschleppfahrzeug angefordert. Weil es zur Nachtzeit nicht gebraucht wurde, gelang das ohne weiteren Zeitverlust. Der »Tatort« wurde für alle weiteren Untersuchungen auf den Autohof der Polizei geschleppt. Dort traf man alle weiteren Vorkehrungen, insbesondere installierte man gute Lichtquellen und sorgte dafür, dass alle benötigten Spezialisten anwesend waren.

Der Gerichtsarzt war in Begleitung von zwei jungen Kolleginnen, die sich für die Rechtsmedizin begeisterten, zur Tatortarbeit angereist. Letztere sollten die Gelegenheit nutzen, Tatortarbeit und Zusammenwirken von Polizei und Rechtsmedizin am praktischen Fall zu erleben und mitzugestalten. Frauen sind längst keine Seltenheit mehr in diesem Spezialfach der Medizin. Ihr Engagement ist aber insofern besonders bemerkenswert, als sich das von ihnen gewählte Arbeitsgebiet gegenwärtig keiner



besonderen staatlichen Aufmerksamkeit erfreut. Es entsteht vielmehr der Eindruck, das sich die »Förderung« der Rechtsmedizin trotz großmundiger Versprechungen und Ankündigungen staatlicher Würdenträger keinesfalls synchron, unter Umständen sogar reziprok, zur Kriminalität entwickelt.

Niemand kann so richtig sagen, warum angesichts der gesellschaftlich dringenden Notwendigkeit der Kriminalitätsbekämpfung das Fach Rechtsmedizin in die Existenzkrise gekommen ist, aber alle beteiligen sich daran, indem die Versorgungsgebiete zu einer nicht mehr praktikablen Größe bei geänderten Trägerschaften erweitert werden sollen. Manche philosophieren über Kompetenzzentren, andere planen mit nicht existenten Landesinstituten für Rechtsmedizin, wieder andere halten das Forschungspotential des Faches für unerheblich, so dass sogar die universitären Standorte mancherorts unvernünftig in Frage gestellt werden. Der Enthusiasmus für das Fach ist jedoch bei Studenten und jungen Ärzten ungebrochen, die Hörsäle sind voll, und es gibt genügend Bewerber. Auch die beiden Kolleginnen gehörten zu den bereits in der Vorlesung mit dem Gedankengut der gerichtlichen Medizin positiv »infizierten« Personen. Der praktische Bedarf an qualifizierter rechtsmedizinischer Arbeit nimmt sogar zu.

Polizeiliche Ermittlungsarbeit rankt sich regelmäßig um einen Fragekomplex, der als die sieben goldenen kriminalistischen W<sup>3</sup> bezeichnet wird: Wer? Wann? Wie? Wo?, Warum?, Womit? Was wurde veranlasst? Die Tatortarbeit ist Sache der Polizei. Spurensicherung ist erste Pflicht. Die Fragen »Wer?« und »Wo?« waren im Fall des Pferdehändlers schnell beantwortet. Die Leiche war identifiziert durch entsprechende persönliche Unterlagen,

und der Tatort war das Auto selbst, das von einem bestimmten Zeitpunkt an den Standort nicht mehr geändert hatte. Tatortarbeit erfolgt ganz systematisch von der Peripherie zum Zentrum. Daraus ergibt sich für den Gerichtsarzt zwangsläufig, dass er nicht sofort zum Zuge kommt. Sein Untersuchungsgegenstand ist die Leiche. Es ist aber durchaus zweckmäßig und hat sich entsprechend bewährt, dass die Tatortarbeit komplizierter Fälle in Anwesenheit des Rechtsmediziners erfolgt.

Die Türen zur Fahrerkabine waren zu, aber nicht abgeschlossen. Der Tote saß auf der Sitzbank hinter dem Lenkrad, den Oberkörper in Richtung Beifahrerseite geneigt. Die Beifahrerposition war mit einer geöffneten Kühlbox, die Getränke enthielt, zugestellt. Der Fußboden an der Beifahrerseite war mit reichlich Blut bedeckt, das sogar nach außen abgelaufen war. Die Kopf- und Nackenregion zeigte sich ebenfalls als blutverschmiert wie auch die Oberkörperbekleidung. Diese wies an der Vorderseite durch zwei Stoffschichten hindurch einen lochartigen Defekt auf, dessen Begrenzungen blutig durchfeuchtet waren. Nach entsprechender fotografischer Dokumentation, einer genauen Aufnahme aller Besonderheiten des hier sehr unaufgeräumten und mit Blut verschmutzten Fahrgastraumes wurde die Leiche vorsichtig von der Sitzbank entfernt und auf einer Folie abgelegt. Sodann entfernte man die Kleidungsstücke unter Schonung vor Beschädigungen und Spurensicherung sowie Vermeidung von Spurenübertragungen.

Danach wurden alle Fakten erhoben, die zur Klärung der Frage »Wann?« - der Frage nach dem Zeitpunkt des Todeseintritts, der für kriminalistische Ermittlungsarbeiten von besonderem und aktuellem Interesse ist - beitragen können. Die gerichtliche Medizin erarbeitete im Verlaufe von Jahren ein zuverlässiges und leistungsfähiges

Methodenspektrum, das diese Frage unter bestimmten Umständen zuverlässig beantworten kann. Aber bei jedem Fall muss gefragt werden, ob diese Umstände auch wirklich vorliegen. Ein zentraler Punkt besteht stets in der Bestimmung der Körpertemperatur im Körperinneren. Aus der Differenz zwischen der Umgebungstemperatur und der gemessenen Körpertemperatur können nach bestimmten mathematisch-naturwissenschaftlichen Modellen Schlussfolgerungen auf die seit dem Todeseintritt vergangene Zeit gezogen werden. Das ist für jede Alibiüberprüfung wichtig. Zusätzlich werden die Ausprägung der Totenflecke, die elektrische Reizbarkeit kleiner Muskelgruppen des Gesichtes oder der Hände, die Reaktion der Pupillen auf medikamentöse Reize geprüft. Viele andere Umstände sind kritisch zu prüfen, etwa Körpergewicht, Kleidung, Körperhaltung, unmittelbare Einflüsse durch Wind, Regen und vieles andere mehr. So wurden im Fall des Pferdehändlers auch die Wetterverhältnisse im Verlaufe der zwei Tage zwischen Fahrtbeginn und letztendlicher Auffindung in der Region vom Deutschen Wetterdienst auf Anfrage zur Verfügung gestellt und verwendet. Wenn jedoch nur eine minimale oder keine Differenz zwischen Umgebungstemperatur und Körpertemperatur besteht, weil der Todeseintritt zu lange zurückliegt und sich Körpertemperatur und Umgebungstemperatur bereits angeglichen haben, gerät die Todeszeitbestimmung schnell an ihre Grenze. Und so war es in diesem Fall. Aber die kriminalistische Ermittlungsarbeit glich diesen Mangel später aus und führte dennoch zum Erfolg.

In der Kleidung des Toten fand sich eine Geldbörse mit 15 000 DM. Da aber inzwischen bekannt geworden war, dass der Tierhändler einen wesentlich größeren Geldbetrag auf mehrere Geldbörsen, die aber nicht auftauchten,

verteilt hatte, war das Motiv hinlänglich klar. Es handelte sich offenbar um einen Raubmord, womit auch die Frage nach dem »Warum« beantwortet war. Viel interessanter erschien die Überlegung, ob der Täter zur Verschleierung des eigentlichen Motivs absichtlich auf einen Teil der Beute verzichtet hatte. Oder war er – womöglich handelte es sich auch um mehrere Täter – nur zu hektisch oder unfähig gewesen, die gesamte Barschaft zu entwenden. Letztere Frage wurde nie einleuchtend beantwortet.

Die Fragen nach dem »Wie« ist die Frage nach der Todesursache und die nach dem »Womit« die nach dem Tatwerkzeug. Es sind die wesentlichen Fragen, die der Gerichtsarzt beantworten muss. Die erste äußere Untersuchung des Leichnams ergab drei unterschiedliche Verletzungskomplexe: durch stumpfkantige Gewalt (Schlag mit einem Gegenstand mit kleiner Trefffläche), durch scharfe Gewalt (Stich und Schnitte) mit einem Messer und ganz oberflächliche Hautveränderungen der linken Kopf- und Gesichtsseite, die nach dem ersten Eindruck von einer Schreckschusswaffe herrühren konnten. Entscheidend für den Todeseintritt war eine einzelne Stichverletzung der linken vorderen Brusthaut in der Herzregion, aus der auch das Blut ausgetreten war, das Kleidung und Fahrgastraum verschmutzt hatte. An der wenig behaarten Kopfhaut und an der Stirn fanden sich drei Hautdurchtrennungen mit allen Charakteristika von Riss-Quetsch-Wunden, die gemeinhin als Platzwunden bezeichnet werden. Die Kopfhaut war oberflächlich durchtrennt, der Schädelknochen intakt, so dass darin keineswegs die Todesursache bestehen konnte. Dafür kam eine einzelne Stichwunde »über dem Herzen« in Betracht, was sich später durch die innere Leichenuntersuchung (Autopsie) bestätigen sollte. An einigen Fingern beider Hände fanden sich einige oberflächliche Schnittwunden, die blutig

imponierten, also zu Lebzeiten entstanden waren. Der Mann hatte sich also gegen den Messerangriff noch wehren können, indem er versuchte, zur Abwehr der Gefahr in das verwendete Messer zu greifen. Daraus war zu schlussfolgern, dass das spätere Opfer durchaus noch wehrhaft war. Daran konnten auch die Schläge auf den Kopf und die Schusseinwirkung einer Gaswaffe nichts ändern, wenn sie vor dem Messerangriff geführt worden waren. Gasschusswaffen (Schreckschusswaffen) führen selbst aus der Nähe abgeschossen in der Regel nicht zu tiefen Verletzungen. Sie hinterlassen entsprechend des Gasstrahles rundliche oder kleinflächige Hautschürfungen. Das Gas selbst reizt die Augen und behindert die Sicht. Über die Reihenfolge der Gewalteinwirkungen kann manchmal nur spekuliert werden, zum Zeitpunkt der äußeren Leichenuntersuchung (Besichtigung) ist nichts anderes möglich. Es war nicht völlig unrealistisch anzunehmen, dass der Pferdehändler zunächst mit der Schreckschusswaffe durch Schussauslösung lediglich irritiert, dann sogleich durch Schlageinwirkung attackiert und mit dem Messer angegriffen wurde. Aber auch eine andere Reihenfolge war nicht grundsätzlich auszuschließen. Durch Laboruntersuchungen des Landeskriminalamtes wurden später Bestandteile einer Treibladung nachgewiesen.

Bei der Autopsie des Leichnams konnten die Befunde im Wesentlichen bestätigt werden. Als entscheidende Tatwaffe kam ein einschneidiges Messer in Betracht. Der Stich hatte die rechte Herzkammer eröffnet und reichte bis in die linke Herzkammer. Das austretende Blut füllte den Herzbeutel. Durch den Stichkanal war reichlich Blut aus dem Körper ausgetreten. Alle Verletzungen waren zu Lebzeiten gesetzt worden. Der Tod trat innerhalb von wenigen Minuten ein. Das Opfer hatte durch den Herzstich keine Chance.

Eine Leichenuntersuchung ist eine Untersuchung, die viele Stunden in Anspruch nehmen kann; in diesem Fall dauerte die reine Präparation und das unmittelbare Diktat der Befunde über vier Stunden. Gerichtsmedizinisch war damit der Fall »geklärt«, aus Sicht der Polizei ging es erst los.

Was wurde nun zur Klärung veranlasst? Zunächst befragte man hunderte Personen, die die vermutliche Fahrstrecke des Tiertransportes auf ihren täglichen Wegen ebenfalls benutzen mussten. So konnte die Zeit gut eingeeignet werden, in der das Opfer mit seinem Fahrzeug noch unterwegs war und gleichfalls der Zeitpunkt, von dem an das nicht mehr der Fall war. Durch den Fahrtenschreiber im Lkw war die Fahrstrecke definiert, ferner durch das letzte Telefonat mit der Familie aus dem fahrenden Auto heraus. Fremde Personen am oder im Fahrzeug wurden von keinem der befragten Zeugen beobachtet. So war der Zeitraum letztendlich gut zu bestimmen, innerhalb dessen die Tat stattgefunden haben musste. Einige schlechte Kriminalfilme gaukeln dem durchschnittlichen Fernsehkonsumenten vor, dass der Zeitpunkt des Todeseintritts durch bloßen Blick in die Augen des Toten auf die Minuten genau zu bestimmen wäre. Manchmal wünschte man sich in der Praxis die »seherischen« Fähigkeiten von Quincy und anderen »Kollegen«. In Wirklichkeit gibt eine naturwissenschaftliche Todeszeitbestimmung selbst unter besten Rahmenbedingungen immer nur einen Zeitrahmen an, in dem sich mit größter Wahrscheinlichkeit der Tod einstellt. Diese Voraussetzungen waren insgesamt nicht gegeben, was jedoch, wie sich zeigen sollte, im vorliegenden Fall keinen Verlust bedeutete.

Eine natürliche Konsequenz der kriminalistischen Ermittlung war die Überprüfung aller Kontaktpersonen, z.

B. ehemaliger und potentieller Verkäufer, Aquisiteure, Hotelpersonal, Reisebekanntschaften. Befragt wurden natürlich auch ehemalige »Kunden« der Polizei, die durch einschlägige Kleinkriminalität wie unerlaubter Handel oder Diebstahl einmal aufgefallen oder vorbestraft waren. Einen ehemaligen Informanten des Tierhändlers bestellte man zur Vernehmung ein. Dieser traf sogleich Maßnahmen zur Versorgung seiner Tiere, weil er mit einer Inhaftierung rechnete! Bei seiner Vernehmung stellte sich heraus, dass unter der Bevölkerung der Region bereits die Überzeugung weit verbreitet war, der Pferdehändler sei in eine Falle gelockt und umgebracht worden.

Auch Suchhunde wurden eingesetzt, konnten aber keine Spur aufnehmen und verfolgen. Faserspuruntersuchungen führten ebenfalls nicht zum Erfolg, nicht einmal zum Nachweis von fremden Faserspuren. Längere Kampfhandlungen mit Personenkontakt waren damit recht unwahrscheinlich. In Verbindung mit dem ungewöhnlichen Verkaufsangebot von neun Pferden bereits mehrere Tage zuvor durch mehrere Telefonate wurden auch die Anrufe auf dem Handyanschluss des Pferdehändlers rekonstruiert. Die Funkaufzeichnungen ergaben, dass alle Gespräche einem Sendeturm im Gebiet seiner Einkaufsfahrten zuzuordnen waren. Die Tat war also lange geplant gewesen. Der eingetragene Besitzer hatte das betreffende Handy, von dem der Händler angerufen worden war, jedoch vor längerer Zeit weiterverkauft.

Die Aufzeichnung von Telefongesprächen ermöglicht völlig neue Ermittlungsmöglichkeiten, die bereits häufiger Bestandteil von Fahndungsmaßnahmen der Polizei geworden sind. Die elektronische Erfassung von Personenkontakten auf Tankquittungen, Kassenzetteln oder Überwachungskameras an Geldautomaten, Sportstätten,

öffentlichen Plätzen, Bahnhöfen und Tankstellen macht die Ermittlungstätigkeit der Polizei manchmal leichter.

Doch »Kommissar Zufall«, der auf keiner Gehaltsliste steht und doch so vorzügliche Arbeit leistet, spielt immer mit: Ein Zeuge meldete sich bei der Polizei. Trotz einer Alkoholisierung von deutlich über 1,4 Promille war er in der Lage auszusagen und wurde auch vernommen. In einem Jugendclub hatte er drei Tage nach der Tat einem anderen Clubbesucher erzählt, dass er den Täter möglicherweise kenne. Vernünftigerweise empfahl dieser ihm, sein Wissen der Polizei mitzuteilen, was er nun auch tat. Es handelte sich um eine Art Kettenreaktion nach folgenden Muster: A hatte von B gehört, dieser von C, dass ggf. D. irgendetwas erzählt hatte, was vielleicht doch eine gewisse Beziehung zu dem »Topereignis« der an sich ereignisarmen ländlichen Region haben könnte. Alle genannten Personen wurden sogleich vernommen und waren über das plötzliche Auftauchen der Kriminalpolizei so erschrocken und so stark verunsichert, dass der Eindruck eines gewissen Wahrheitsgehaltes an der noch vagen Geschichte nicht zu verkennen war.

Folgendes stellte sich heraus: Ein Jugendlicher hatte einen Autofahrer gesucht, der ihn die lange Strecke bis an die Ostseeküste fahren sollte. Von einem Kumpel gefragt, ob er denn das Benzingeld bezahlen könne, bejahte er das und ermöglichte einen Blick in seine Tasche, in der sich mehrere große Scheine befanden. Ein offensichtlich größerer Geldbesitz war bei ihm jedoch ungewöhnlich, zumal er eine Geldstrafe bei Gericht nicht bezahlt hatte und unter der Drohung einer Ersatzhaftstrafe stand. Natürlich konnte der Kumpel seine Neugier nicht bezähmen und fragte bohrend nach der Geldquelle. Darauf machte der »Neureiche« eine unmissverständliche Geste, führte seine Hand zum Hals und deutete etwas an, was der



Frager als »abmurksen« verstand. Das war zu einer Zeit, als die Tat noch nicht entdeckt war und der Tiertransporter noch fast zwei Tage »geparkt« auf der Nebenstraße stand.

Auf der Fahrt zur Ostseeküste bezahlte der so plötzlich und unerwartet zu Geld gekommene Jugendliche die Tankfüllung, dazu einen Imbiss für sich und seine beiden Mitfahrer. Dann tauschten die drei untereinander gegen unterschiedliche Geldbeträge ihre Handys. – So bestand bei der Kriminalpolizei hinsichtlich der Handys einige Zeit eine gewisse Verwirrung, die aber aufgeklärt werden konnte. – Der »Fahrgast« blieb bei Verwandten an der Ostsee. Am folgenden Tag kleidete er sich für eine größere Summe neu ein, was die Verwunderung seiner Tante hervorrief. »Ich habe das Geld eben«, lautete seine lapidare Erklärung.

Außerdem fand eine telefonische Unterhaltung zwischen A und B statt, wobei auch etwas zu dem vermutlichen Tatmotiv gesagt wurde. Es sei um die Begleichung einer Geldstrafe bei Gericht gegangen. Der vermeintliche Täter habe ferner erzählt, dass er einen Pferdehändler unter Vortäuschung eines Verkaufs in eine Falle gelockt habe. Er habe sich vom Händler das Geld zeigen lassen, was jedoch ganz gegen dessen Gewohnheit gewesen wäre. Der Täter habe bewusst einen Teil des Geldes beim Opfer belassen, um von der Raubstraftat abzulenken. Es sei ihm zudem bei der Suche nach dem Gelde etwas übel geworden. – Womöglich lag die Wahrheit in der Mitte. Wer von den Ganoven gibt schon gern zu, so »uncool« zu gewesen sein, nicht die ganze Beute zu finden? –

Zunächst habe der Zeuge nichts von der Geschichte geglaubt. Als er aber von seiner Mutter erfuhr, dass in der Zeitung von dem Tötungsverbrechen an einem Tierhändler berichtet wurde, war er sich im Klaren, dass man ihm wohl keinen Bären aufgebunden hatte. In den Erzählungen der verschiedenen jugendlichen Zeugen, die alle aus anderen

Delikten »polizeibekannt« waren, tauchten noch folgende Angaben auf: Der Täter habe sich unter falschen Namen bei dem Tierhändler gemeldet, er habe ihn unter Verwendung eines Jagdmessers (bei anderer Gelegenheit hieß es Fleischermesser!) abgestochen und ausbluten lassen. Den Lkw habe er an die letzte Parkposition gefahren. Von dieser Stelle sei er zu Fuß nach Hause gelaufen, wobei seine Hose mit Blut verschmiert gewesen sei. – Die Polizei rekonstruierte später einen Zeitaufwand von 25 bis 36 Minuten zur Wohnung des vermutlichen Täters je nach Wegstrecke bei zügiger Gangart. –

Ab 21. April berichteten die Zeitungen tagelang über einen erstochenen Pferdehändler bis zur Festnahme eines Tatverdächtigen. Auch die Regionalsender von Rundfunk und Fernsehen standen nicht nach und berichteten mehrmals, jeweils ohne den Namen des Opfers zu nennen.

Durch die Vernehmungen der jugendlichen Zeugen, von denen einer vom Tatverdächtigen direkt, die anderen durch Erzählung anderer vom Tatverlauf gehört hatten, wurde der Tatverdächtige ermittelt und verhaftet. Sehr häufig können Täter ihr Wissen nicht für sich behalten. Dieser 18-jährige Täter, der als außerordentlich »cool« galt, hielt es nicht einmal wenige Stunden aus. Später meinte er, er habe nur geredet, weil er Laberdrogen konsumiert hätte. Als er »plauderte«, bestand weit und breit nicht der geringste Anhalt dafür. Der Inhalt seiner Aussage erwies sich später unzweifelhaft als Täterwissen. Der Inhaftierte konnte aber auch in der Untersuchungshaft seinen Mund nicht halten. Es ist fast immer so, dass die Zellengenossen früher oder später ihre Neuigkeiten, die sie in der reizarmen Isolation erfahren, melden. Das bedeutet Unterbrechung des eintönigen Haftalltages, »Interessantmachen« und Hoffnung auf bzw. Erwartung von Vergünstigungen. Der betreffende Mithäftling berichtete der Kriminalpolizei, der

Täter habe bereits Monate vorher die Tat geplant, den Händler zum Besichtigungsort der Pferde dirigiert und ihm vom Beifahrersitz aus zweimal ins Herz gestochen. Danach habe er den Lkw mit der Leiche in die Auffindeposition gefahren. Die Tatwaffe, ein Messer, habe er in ein Gewässer geworfen, die Kleidungsstücke nach der Tat verbrannt.

In der Westentasche des Pferdehändlers fand sich die Schreckschusswaffe mit einer Patrone im Lauf. Üblicherweise sollte die Waffe in einer Ablage liegen. Hatte das spätere Opfer doch einen gewissen Argwohn wegen des ungewöhnlichen Verkaufsangebotes von neun Pferden? Gegenüber dem anderen Tierhändler hatte er sich unterwegs jedenfalls so geäußert. Der Zündschlüssel fand sich in der linken Hosentasche des Opfers. Das sprach eher dafür, dass der Pferdehändler den Lkw noch selbst geparkt und ihn niemand anderes gefahren hatte, zumal auch der Beifahrersitz mit einer Kühltasche verstellt war.

So bot sich folgende Tatversion an: Der vermeintliche Verkäufer traf sich direkt an der Stelle, wo das Fahrzeug aufgefunden wurde, mit dem Händler. Der stellte den Motor ab und steckte den Schlüssel ein. Um sich die Pferde anzusehen, musste er nun aussteigen. In diesem Moment, noch im Aussteigen begriffen, aber bevor er das Fahrzeug verlassen hatte, versetzte ihm der Täter mit einem Schlaginstrument einige Schläge auf den Kopf, die das Opfer zwar nicht handlungsunfähig machten, aber überraschten. Es mag sein, dass jetzt auch noch ein Schuss aus einer Schreckschusswaffe abgegeben wurde. Im abwehrenden Umherfuchteln mit den Händen hatte das Opfer Kontakt mit der Tatwaffe und verletzte sich oberflächlich. Zuletzt erfolgte der tödliche Stich in die Herzregion. So getroffen, sank der Tierhändler nach hinten

seitlich um in die Lage, in der er angetroffen wurde. Schlageinwirkung und Schussabgabe nach dem erfolgten Stich (mit »Ausbluten«) sind jedenfalls nicht logisch.

Der Tatverdächtige galt als »cool«, wirkte nie unsicher, und er war u. a. wegen Raubes und gefährlicher Körperverletzung vorbestraft. Er hatte die Schule nach der neunten Klasse verlassen, eine Fleischerlehre begonnen und später wegen schlechter schulischer Leistungen abgebrochen. In einer ersten richterlichen Vernehmung bestritt er die Tat. Vom Tod des Pferdehändlers habe er erst später aus dem Radio erfahren. Das bei ihm aufgefundene Geld, ein größerer Posten, stamme aus gewinnbringendem Handel mit Haschisch.

Bei der Rekonstruktion des Tagesablaufes ergab sich, dass dem Tatverdächtigen nur ein relativ kurzer Zeitraum zur Verfügung stand, in dem er unbeobachtet war. Da er sich zur Tat selbst nie äußerte, blieb unklar, ob er wirklich eine kurze Strecke im Auto mitgefahren war oder es gar selbst gelenkt hatte. Möglicherweise war die Behauptung dazu gegenüber den Mithäftlingen nur der Versuch, seine »coolness« zu demonstrieren. Im Umgang mit Messern darf man Tatverdächtigen angesichts einiger Lehrjahre in einer Fleischerei eine gewisse Übung unterstellen. Auch der Begriff des Ausblutens ist umgangssprachlich nicht üblich, aber im Fleischerhandwerk gebräuchlich. Und schließlich sprach die Wahl der angegriffenen Körperregion (Herzgegend) für eine absolute Tötungsabsicht.

Der ursprüngliche Ermittlungsansatz der Polizei war vollkommen richtig. Sie hatte in Kreisen von Leuten ermittelt, die Tiere kaufen und verkaufen. Tatsächlich hatte der Täter leichten Zugang zu der Telefonnummer des Pferdehändlers, weil er sich ebenfalls in diesen Kreisen bewegte. Aus eigener Kenntnis wusste er auch über die

Barzahlungsgewohnheiten beim Tierhandel Bescheid. Schließlich war die Polizei keineswegs überrascht, dass alle wesentlichen Zeugen, die etwas zur Sache sagen konnten, als Kleinkriminelle vorbestraft oder der Polizei bekannt waren.

Das Gericht machte sich die erste Version des Tathergangs zu Eigen: der Täter trat auf der Fahrerseite an das Führerhaus heran, in dem der Geschädigte saß, stieg zu ihm hinauf, schoss ihm aus allernächster Nähe an die linke Schläfe und schlug ihm dreimal mit einem stumpfkantigen Gegenstand, möglicherweise mit der Waffe, auf den Kopf. Dann stach er dem Geschädigten, der aufgrund der zuvor erlittenen Gewalteinwirkung mit dem Oberkörper auf dem Beifahrersitz lag und vergeblich versuchte, sich mit den Händen zu wehren, schließlich ein Messer in die Brust, um ihn zu töten und um ihm das Bargeld wegnehmen zu können. In der Hauptverhandlung bestritt der Angeklagte die Tat weiterhin. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war der Täter jedoch der Tat überführt worden.

Der Angeklagte besaß kein Alibi und alle ermittelten Indizien sprachen für seine Täterschaft. Das Gericht befand den Angeklagten des Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge für schuldig. Als Tatmotiv wurde rücksichtsloses Streben nach Vermögensvermehrung und Habgier erkannt. Zudem wurde festgestellt, dass diese Straftat eine äußerst berechnende und kaltblütige Vorgehensweise, eine planvolle und überlegte Tatausführung und anfangs ein logisch-konsequentes Tatnachverhalten kennzeichnen. Die forensisch-psychologische Untersuchung ergab beim Angeklagten keinen Anhalt für schwerwiegende neurotische Entwicklungsstörungen und keine forensisch-relevante Intelligenzminderung.